

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/105/39

Dresden, 23. September 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/3643**  
**Thema: Fälle von Passbetrug durch Asylbewerber im 2. Quartal 2020**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**In wie vielen Fällen wurden im Freistaat Sachsen im 2. Quartal 2020 Delikte von Urkundenfälschung durch Asylbewerber, anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzbedürftige und Geduldete festgestellt und zur Anzeige gebracht? (Bitte differenzieren Sie nach jeweiligem Delikt gemäß §§ 267 – 282 StGB sowie nach jeweiliger Personengruppe!)**

Angaben aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Freistaates Sachsen stehen nicht zur Verfügung.

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) mit Datenbestand vom 31. August 2020 für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 nach Urkundenfälschungen gemäß §§ 267 bis 282 Strafgesetzbuch (StGB) durch nichtdeutsche Tatverdächtige mit den benannten Aufenthaltsanlässen im Freistaat Sachsen recherchiert.

Eine Übersicht der Anzahl der Fälle nach Straftatbestand und Aufenthaltsanlass zum Zeitpunkt der Tat ist in der Tabelle dargestellt:

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsankündigung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Straftat/Ereignis	Aufenthaltsanlass		
	Asyl- bewerber	Duldung	Schutz- und Asyl- berechtigte, Kon- tingentflüchtlinge
Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB	45	13	10
Mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 StGB	4	4	-
Verschaffen falscher amtlicher Ausweise gemäß § 276 StGB	-	-	1

**Frage 2:**

**Aus welchen Herkunftsländern stammen die unter Frage 1 fallenden Tatverdächtigen?**

Insgesamt handelten 77 Tatverdächtige, zu denen folgende Staatsangehörigkeiten erfasst sind:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige
Afghanistan	11
Albanien	1
Algerien	1
Georgien	6
Indien	3
Irak	6
Iran, Islamische Republik	3
Israel	1
Kenia	1
Libanon	2
Libyen	7
Marokko	2
Pakistan	2
Rumänien	1
Russische Föderation	4
Somalia	2
Sudan	1
Syrien, Arabische Republik	17
Tunesien	1
Türkei	4
Vietnam	1

**Frage 3:**

**In wie vielen Fällen führten die unter Frage 1 fallenden Tatverdächtigen im o. g. Zeitraum mehr als eine personale Ausweisidentität? (Bitte geben Sie je Fall an, wie viele Passidentitäten geführt wurden!)**

**Frage 4:**

**In wie vielen Fällen wurde im 2. Quartal 2020 im Freistaat Sachsen der missbräuchliche Mehrfachbezug von Sozialleistungen (nach AsylbLG) durch Tatverdächtige, die mehrere Ausweisidentitäten nutzten, festgestellt und zur Anzeige gebracht?**

**Frage 5:**

**Aus welchen Herkunftsländern stammen die unter Frage 4 fallenden Tatverdächtigen und welche Schadenssumme entstand infolge des geschilderten missbräuchlichen Sozialleistungsbezugs?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Angaben im Sinne der Fragestellungen liegen in der PKS nicht vor. Die Beantwortung aller Fragen würde daher die Durchsicht und händische Auswertung aller in Betracht kommenden Vorgänge erfordern. Dabei sind mindestens alle im PASS zu den in der Frage 1 aufgeführten Tatverdächtigen erfassten Straftaten sowie alle im o. g. Zeitraum erfassten Straftaten des Sozialleistungsbetruges gemäß § 263 StGB durch nichtdeutsche Tatverdächtige auszuwerten. Für den angefragten Zeitraum kommen im PASS 573 Vorgänge in Frage.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Eine Recherche nach der Anzahl der genutzten Passidentitäten, nach missbräuchlichem Mehrfachbezug von Sozialleistungen durch Tatverdächtige, die mehrere Passidentitäten genutzt haben, und deren Herkunftsländern sowie den dadurch entstandenen Schadenssummen bedarf einer händischen Auswertung der oben genannten PASS-Sachverhalte. Der Datenbestand im PASS unterliegt ständigen Veränderungen. Zum Teil handelt es sich noch um laufende Ermittlungsverfahren, so dass die Daten vorläufigen Charakter haben und sich aufgrund von Nachmeldungen und neuen Untersuchungsergebnissen noch verändern können. Des Weiteren unterliegen die Vorgänge unterschiedlichen Aussonderungs- und Verjährungsfristen.

Zur vollständigen Beantwortung der Fragen müssten 573 Vorgänge im Sinne einer Ermittlungsakte händisch ausgewertet werden. Für die Auswertung wird von einer Bearbeitungszeit von 30 Minuten je Vorgang ausgegangen. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind zwei Sachbearbeiter/innen notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes können währenddessen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt wahrgenommen werden.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Fragen auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Roland Wöller